

**Anlage zur Rahmengartenordnung des
Verbandes der Gartenfreunde e. V.
Hansestadt Rostock**

Stand 2026



Präambel

Diese Anlage präzisiert an den Stellen, an denen die Rahmengartenordnung die Eigenverantwortung des Vereins zulässt und ergänzt auf Basis vorliegender Beschlüsse unseres Kleingärtnervereins. Die Gliederungspunkte entsprechen denen der Rahmengartenordnung bzw. ergänzen diese fortfolgend.

- 2.5 Elektro- und Wasserversorgungsanlagen in den Kleingärten müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und sind nach den geltenden Vorschriften zu errichten, zu nutzen und zu warten.
Bei Feststellung von unberechtigter Nutzung der Elektroanlagen und bei Gefährdung ist der Vorstand berechtigt, die Elektro- und Wasserversorgungsanlagen des Parzellenpächters zu unterbrechen und Sanktionen zu beschließen.
- Zu 3.7 Das Aufstellen von Trampoline bis zu einer Größe von maximal 1,5 m ist während der Hauptnutzungszeit vom 01. 05. bis 30.10. jeden Jahres gestattet.
- 3.8 Zum Schutz der vereinseigenen Wasserversorgungsanlagen vor Überlastung, ist die Dauernutzung von-Bewässerungssystemen nicht gestattet.
- Zu 4.3 Hecken
Bestehende Hecken auf der Parzellengrenze, die vor 1997 angepflanzt wurden und Bestandschutz haben, sind bis auf eine maximale Höhe von 0,8 m zu begrenzen.
Als Heckenarten sind nur Pflanzen zulässig, die keine Stacheln oder Dornen besitzen, Nadelgehölze sind ebenso nicht zu zulässig.
- 5.3 Die Erfüllung der Pflichtarbeitsstunden ist dem Mitglied des Vereins auf den Arbeitsstunden-Nachweiskarten durch den Verantwortlichen für den Arbeitseinsatz zu dokumentieren. Ein Übertrag auf das folgende Jahr ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich und ebenfalls zu dokumentieren.
- 5.4 Den Pächtern ist es nicht erlaubt selbständig Anpflanzungen oder andere Veränderungen an den Gemeinschaftseinrichtungen vorzunehmen.
- 5.5 Jedes Mitglied des Kleingärtnervereins hat das Recht die gemeinschaftlichen Einrichtungen und Geräte des Vereins zu nutzen. Die Nutzung des Vereinshauses zu privaten Feiern und das Ausleihen von Geräten sind kostenpflichtig. Die Nutzungsentgelte sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- Zu 6.5 ... trägt der Pächter. Das Ablegen von Grünschnitt außerhalb der Anlage ist generell verboten.
- Zu 6.6 ... zu nutzen. Sperrgut wird einmal jährlich - sofern von der Hansestadt Rostock angeboten - kostenlos entsorgt.
Schrottabfälle sind grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu entsorgen. Bei erhöhtem Bedarf wird vom Vorstand eine zentrale Abfuhr organisiert.
- Zu 7.1 Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört werden. Eine die Nachbarn dauernd belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen.

Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.
Anlage zur Rahmengartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e. V.
Hansestadt Rostock

- 7.2 Die Öffnungszeiten der Eingangstore der Anlage (Schlupftore) sind in der Rahmengartenordnung des Verbandes festgelegt. In der übrigen Zeit sind alle Tore verschlossen zu halten. Die Tore im Außenzaun zu den Parzellen sind ständig verschlossen zu halten.

Die Pächter, die Tore im Außenzaun nutzen sind für die ständige Verschlussicherheit verantwortlich. Bei Verstößen gegen die Sicherheit der Gartenanlage können vom Vorstand Sanktionen bis hin zur Beseitigung der Tore beschlossen werden.

- 7.3 Im Verein gelten ganzjährig folgende Ruhezeiten: In der Zeit von 20.00 bis 08.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr. In diesen Zeiten dürfen keine lärmverursachenden Arbeiten durchgeführt werden.

Lärm verursachende Arbeiten können in Anlehnung an die Geräte- und Maschinenlärmschutz - Verordnung von Mo - Sa von 08.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 20.00 Uhr durchgeführt werden. An Sonntagen ist in der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr Rasenmähen mit Elektro-Rasenmähern erlaubt. An Feiertagen sind lärmverursachenden Arbeiten nicht gestattet.

Vom 01. Oktober bis zum 30. April entfallen die Mittagsruhezeiten außer an Sonn- und Feiertagen.

Tonwiedergabegeräte sind ständig nur in Zimmerlautstärke zu betreiben, so dass Pächter der Nachbarparzellen nicht gestört werden. Bei Lärmbelästigung oder auf Verlangen des Nachbarpächters ist die Lautstärke zu reduzieren.

- 7.6 Das Befahren der Gartenanlage ist in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. April nach vorheriger Anmeldung beim Vorstand möglich.

In der übrigen Zeit kann der Vorstand Ausnahmen für den Transport schwerer und sperriger Güter genehmigen.

Generell gilt auf den Zufahrten ab Autobahnunterquerung die Straßenverkehrsordnung und eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h.

Das Befahren mit Kraftfahrzeugen bis 3,5 t ist ausschließlich auf den Hauptwegen möglich. Das Befahren mit Kfz über 3,5 t kann nur auf dem Rosenweg erfolgen. Die durch das Befahren entstandenen Schäden auf den Wegen und an Zäunen sind durch die Verursacher bzw. den Auftraggeber zu beseitigen.

Die beiden großen Zufahrtstore sind ständig zu verschließen. Die Schlüssel verwaltet der Vorstand.

Die Entsorgung der Abwasseranlagen ist grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu organisieren. Bei ausreichendem Bedarf unterstützt der Vorstand die Entsorgung durch Einführung von Entsorgungstagen auf der Grundlage von Verträgen mit den Entsorgungsfirmen.

In Notfällen und Gefahrensituationen kann zur Rettung von Leben und Gesundheit die Gartenanlage befahren werden. Die Schlüssel befinden sich in den Boxen neben dem Nord- und Osttor. Die Entnahme ist dem Vorstand mitzuteilen.

Zum Abstellen von Kraftfahrzeugen sind grundsätzlich nur die bezeichneten Stellflächen zu benutzen.

- Ost 1, gesicherter Stellplatz
- Ost 2, am Haupttor
- Ost 3, längs des Weges zum Haupttor
- Süd, gegenüber Garten 11- 13
- West, am Westtor
- Nord, am Nordtor

Kleingärtnervereins Carbäktal e.V.
Anlage zur Rahmengartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e. V.
Hansestadt Rostock

Vor den Zufahrtstoren ist das Abstellen von Kfz nur kurzzeitig zum Be- und Entladen gestattet.

Das Radfahren innerhalb der Gartenanlage ist nicht gestattet.

- Zu 7.7 Kleine Feuer in Feuerschalen mit unbehandeltem Holz durch die Pächter sind gestattet. Die Brandsicherheit obliegt dem jeweiligen Betreiber des Feuers.
- Zu 8.4 Beim Mitbringen von Katzen müssen der Vogelschutz und die Nachbarschaftsrechte von den Tierhaltern gewährleistet werden. Die Haftungspflichten verbleiben beim Tierhalter.
- Zu 9. Die Einhaltung der Gartenordnung ist durch jedes Vereinsmitglied zu gewährleisten. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht entsprechende Kontrollen durchzuführen und gegebenenfalls Auflagen zur Herstellung des gemäß Gartenordnung geforderten Zustandes an die Parzellenpächter zu erteilen.

10 Pächterwechsel

Bei einem Pächterwechsel ist gemäß Anhang zu verfahren.

Schlussbestimmungen

Diese Anlage zur Rahmengartenordnung des Verbandes der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock wurde auf der Mitgliederversammlung vom 03.09.2022 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 26.09.2026 geändert. Sie ersetzt die Gartenordnung mit Stand vom 24.09.2016 und frühere Versionen.

Anhang

Hinweise und Verfahrensweise beim Pächterwechsel

1. Die Absicht, den Garten aufzugeben, ist dem Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben.
2. Jeder Garten ist vor einem Pächterwechsel durch einen zugelassenen Schätzer zu schätzen. Bei Übergabe des Gartens an den Ehepartner oder die Kinder reicht eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Um spätere Auseinandersetzungen zu vermeiden, sind alle offenen finanziellen Forderungen des Vereins, wie
 - Mitgliedsbeitrag,
 - Umlagen,
 - Zählerstand und die Zählernummer,
 - für das laufende Jahr noch nicht geleisteten Arbeitsstunden,
 - Versicherungsprämien,
 - Mietentgelte für Geräte oder Vereinsanlagenin einem Zusatz zum Kaufvertrag schriftlich festzuhalten, an den Verein zu entrichten bzw. mit der Kaufsumme zu verrechnen.
4. Arbeitsstunden werden nur einmal zum Jahresabschluss abgerechnet und werden deshalb mit dem neuen Pächter verrechnet.
5. Alle vorhandenen Vereinsunterlagen (Satzung, Rahmengartenordnung und Anlage des Vereins, Bau-Unterlagen, Angaben über Lage der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen u. a.) sind zu übergeben.
6. Bis zum endgültigen Wechsel ist der abgebende Pächter weiterhin voll für die ordnungsgemäße Pflege seines Gartens verantwortlich und kann dazu auch mit allen
7. Ein Pächterwechsel ist erst rechtskräftig, wenn der neue Pächter per Beschluss als Vereinsmitglied aufgenommen wurde und der Pachtvertrag ausgefertigt ist.
8. Bei Pächterwechsel ist in folgender Reihenfolge zu verfahren:
 - Information des Vorstandes über Absicht der Beendigung des Pachtverhältnisses.
 - Beseitigung von Mängeln/Abweichungen gem. Garten- und Laubenordnung auf der Parzelle.
 - Antragstellung auf Schätzung des Gartens und wenn nötig Antragsstellung auf Dichtigkeitsprüfung.
 - Absprache über Nachfolger mit Vorstand führen. (Gibt es eine Warteliste für neue Pächter?)
 - Antrag auf Mitgliedschaft durch den neuen Pächter stellen.
 - Zahlung Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr durch neuen Pächter.
 - Die Schätzurkunde und der Kaufvertrag sind dem Vorstand bei der Übergabe des Gartens vorzulegen.
 - • Bestätigung des neuen Pächters als Vereinsmitglied durch den Vorstand,
 - • Abschluss des Kaufvertrages zwischen altem und neuem Pächter,
 - • Kündigung der Mitgliedschaft im Verein durch den alten Pächter,
 - • Meldung über Verkauf beim Finanzamt durch den alten Pächter,
 - Übergabe Kaufvertrag an den Vorstand, Abschluss Pachtvertrag mit neuem Pächter u.
 - Übergabe Vereins-Dokumente an den neuen Pächter durch den Vorstand.